



19. Corona-Verordnung der Freien Hansestadt Bremen (31.10.2020)

Sportliche Betätigung

- Bis zum 30.11.2020 sind öffentliche und private Sportanlagen grundsätzlich geschlossen.
- **„Die Ausübung von Sport ist nur ... allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt.“**
- **„Für Kaderathletinnen ... können im Einzelfall durch schriftliche Genehmigung des Sportamts Bremen Ausnahmen zugelassen werden.“**
- Den Wegweisern (Einbahnstraßensystem!) in den Gebäuden ist unbedingt Folge zu leisten.
- Die Fenster und – sofern möglich – Türen in den Hallen sind zu Sportbeginn für jew. 10 Min zu öffnen, um Luftaustausch und Frischluftzufuhr zu sichern.

Mund-Nasen-Schutz

- **In den Gebäuden ist in den Gängen und öffentlichen WCs das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für alle verpflichtend!**
Auf den Außenplätzen wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen.
- Sporttreibende können den Mund-Nasen-Schutz beim Betreten von Sporthalle und Umkleidekabine abnehmen.
- In den Büroräumen müssen ausschließlich die MitarbeiterInnen keinen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Abstandsangebot

- Es gilt weiterhin ein Abstandsangebot von mindestens 1,5m.

Umkleiden und Duschen

- In den Umkleide- und Duschräumen dürfen sich maximal 2 Personen oder die eines Hausstandes gleichzeitig aufhalten.
Wir empfehlen aber bis auf weiteres von einer Nutzung der Umkleiden/Duschen abzusehen.

Desinfektion

- Vor dem Betreten der Hallen und Büroräume ist die Handdesinfektion für alle verpflichtend.

Personen mit grippeähnlichen Krankheitssymptomen ist das Betreten der Sportanlage untersagt.